

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1962

Nummer 16

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
213	15. 2. 1962	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland über die Brandschutzforschung	93
20320	15. 2. 1962	Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten	94
7101	13. 2. 1962	Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24c Abs. 1 GewO	95
780	15. 2. 1962	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1962 (Umlagefestsetzungsverordnung 1962)	96
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	14. 2. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasferalleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß	96
	14. 2. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung Bergmannsglück-Gladbeck	96
	14. 2. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung von Berghausen nach Erndtebrück	96

213

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Ham- burg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland über die Brandschutzforschung

Vom 15. Februar 1962

Der Landtag hat am 6. Februar 1962 dem Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland über die Brandschutzforschung vom 3. Oktober 1961 zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 15. Februar 1962

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

Verwaltungsabkommen über die Brandschutzforschung

Vom 3. Oktober 1961

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland (Länder) schließen, um die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Brandschutzwesens zu fördern, dem technischen Fortschritt zu nutzen, insbesondere die Löschtechnik den zunehmenden Brandgefahren anzupassen und ausländische fachliche Erkenntnisse auszuwerten, folgendes Verwaltungsabkommen über die Brandschutzforschung.

1. Forschungsaufträge

Die Länder finanzieren gemeinschaftlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens zur Lösung von Forschungsaufgaben Aufträge an die Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Technischen Hochschule in Karlsruhe und — soweit erforderlich — an andere Forschungsstellen oder an Einzelpersonen. Entwicklungsarbeiten für die industrielle Fertigung sind keine Forschungsaufgaben nach Satz 1.

2. Aufstellung eines Arbeitsplanes (Haushaltsplanes)

Die „Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz“ (AGF) der Landesdienststellen für Feuerschutz beschließt mit Stimmenmehrheit über die zu erteilenden Aufträge und deren Reihenfolge. Sie stellt nach Anhörung des „Wissenschaftlichen Beirats für Brandschutzforschung“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (VFDB) für jedes Haushaltsjahr einen Arbeitsplan (Haushaltsplan) über die durchzuführen- den Forschungsaufträge unter Angabe der erforderlichen Kosten auf. Den Angaben über die erforderlichen Kosten sind Kostenvoranschläge der nach Ziff. 1 zu beauftragenden Stellen zugrunde zu legen. Die geschätzten Gesamtkosten einschließlich der Veröffentlichungskosten (Ziff. 3) dürfen 120 000 DM jährlich nicht übersteigen.

Das Land Baden-Württemberg vergibt die Aufträge unter Bezugnahme auf dieses Verwaltungsabkommen nach Maßgabe des Arbeitsplanes.

3. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

Die AGF veranlaßt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsaufträge. Sie überträgt die Veröffentlichung in der Regel dem „Wissenschaftlichen Beirat für Brandschutzforschung“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (VFDB).

4. Finanzierung

Der im Arbeitsplan (Haushaltsplan) festgelegte Betrag der jährlichen Gesamtkosten wird von den Ländern aufgebracht. Die Anteile der Länder errechnen sich zu zwei Dritteln nach dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer im vorangegangenen Rechnungsjahr unter Berücksichtigung des Landesausgleichs nach der Ländervereinbarung über die Verteilung der Feuerschutzsteuer und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl der letzten allgemeinen Volkszählung.

Die Anteile der Länder an den jährlichen Gesamtkosten werden jährlich je zur Hälfte auf 1. Mai und 1. Oktober auf eine vom Innenministerium Baden-Württemberg zu benennende Stelle überwiesen.

Das Land Baden-Württemberg stellt die derzeit von der Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Technischen Hochschule Karlsruhe benutzten Räumlichkeiten der Forschungsstelle kostenlos zur Verfügung.

5. Verwaltung der Forschungsmittel

Dem Land Baden-Württemberg obliegt die Verwaltung der Forschungsmittel (Ziff. 4 Abs. 1).

Der Verwendungsnachweis gemäß § 64 a RHO für die beteiligten Länder wird vom Land Baden-Württemberg in Anlehnung an den Arbeitsplan (Haushaltsplan) aufgestellt und nach Ablauf des Rechnungsjahres den Ländern zugeleitet.

6. Eigentumsverhältnisse

Die mit Forschungsmitteln beschafften Einrichtungen und Geräte gehen in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg über und stehen für weitere Forschungsarbeiten zur Verfügung. Sie werden bei der Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Technischen Hochschule in Karlsruhe aufbewahrt, von dieser instand gehalten und erforderlichenfalls ausgeliehen.

7. Inkrafttreten, Kündigung

Das Verwaltungsabkommen tritt mit dem 1. April 1961 in Kraft. Jedes Land kann das Abkommen zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen.

Stuttgart, den 22. Dezember 1960

Innenministerium Baden-Württemberg
gez. Dr. Filbinger

München, den 3. Oktober 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
gez. Goppel

Berlin-Schöneberg, den 21. September 1961

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
gez. Willy Brandt

Bremen, den 29. Mai 1961

Der Senator für Inneres
gez. Ehlers

Hamburg, den 10. Mai 1961

Freie Hansestadt Hamburg
Präses der Baubehörde
gez. Dr. Reusch

Wiesbaden, den 25. Januar 1961

Der Hessische Minister des Innern
gez. Schneider

Hannover, den 23. Februar 1961

Der Niedersächsische Minister des Innern
gez. Bennemann

Düsseldorf, den 17. April 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Dufhues

Mainz, den 15. April 1961

Der Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz
gez. Wolters

Saarbrücken, den 10. Juli 1961

Der Minister des Innern des Saarlandes
gez. Schnur

Kiel, den 14. März 1961

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
In Vertretung
gez. von der Groeben, Ministerialdirektor

— GV. NW. 1962 S. 93.

20320

**Verordnung
über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten
Vom 15. Februar 1962**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Nr. 13 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (RBB S. 184) erhält folgende Fassung:

„Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

I.

Verheiratete und den verheirateten nach Nr. 6 Abs. 1 gleichgestellte Beamte erhalten nach Ablauf von zwei Monaten, in denen ihnen Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld gewährt worden ist, in je zwei weiteren Monaten eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt nach dem bisherigen Wohnort, solange sie Empfänger von Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld sind. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nach-

gewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines Kindes oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 1, einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen wird eine Reisebeihilfe bereits während der ersten zwei Monate gewährt. Eine Reisebeihilfe während der ersten zwei Monate ist ferner für eine Familienheimfahrt zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest zu gewähren. Fallen das Oster- und das Pfingstfest in diesen Zeitraum, darf eine Reisebeihilfe nur für eine Familienheimfahrt gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt zum Weihnachtsfest oder aus Anlaß der in Satz 2 genannten Gründe ist eine Reisebeihilfe auch dann zu gewähren, wenn Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate zusteht.

II.

(1) Wird eine Familienheimfahrt nicht nach dem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort durchgeführt, an dem sich der Ehegatte, ein Kind oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 1, eine der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen aufhält, werden die Fahrkosten dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet, die dem Beamten für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort erstattet worden wären.

(2) Ist für einen Zeitraum nach Abschnitt I Satz 1 bereits eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gewährt worden, muß der Beamte jedoch aus besonderen Gründen innerhalb dieses Zeitraums ein weiteres Mal nach dem bisherigen Wohnort fahren, so kann ihm unter Anrechnung auf die nächste ihm zu gewährende Reisebeihilfe eine weitere Reisebeihilfe gewährt werden. Von der Anrechnung ist abzusehen, wenn die in Abschnitt I Satz 2 genannten Gründe Anlaß für die Familienheimfahrt waren.

(3) Werden Reisebeihilfen für Zeiträume nach Abschnitt I Satz 1 nicht in Anspruch genommen, so können sie neben später zu gewährenden Reisebeihilfen gewährt werden.

(4) Läßt der Beamte seinen Ehegatten, ein Kind oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 1, eine der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen zu sich kommen, so erhält er für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten, die er für eine von ihm durchgeführte Familienheimfahrt erhalten hätte. Wurde die Reise durchgeführt, weil der Beamte wegen dienstlicher Verhinderung oder wegen einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte und hätten ihm nur die Kosten einer Arbeiterrückfahrkarte erstattet werden können, so ist von der Zugrundelegung der Kosten einer Arbeiterrückfahrkarte abzusehen. Die Reise ist auf die beihilfefähigen Familienheimfahrten anzurechnen. Von der Anrechnung ist abzusehen, wenn die Reise wegen einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten durchgeführt wurde. Liegen die in Satz 4 genannten Voraussetzungen vor, so ist eine Reisebeihilfe bereits während der ersten zwei Monate und ferner dann zu gewähren, wenn Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate zusteht.

III.

Andere als die in Abschnitt I Satz 1 genannten Beamten erhalten nach Ablauf von sechs Monaten, in denen ihnen Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld gewährt worden ist, in jeden weiteren sechs Monaten eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt nach dem bisherigen Wohnort, solange sie Empfänger von Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld sind, wenn ihr bisheriger Wohnort mehr als zweihundert Kilometer von ihrem Beschäftigungsort entfernt ist. Wird eine Familienheimfahrt nicht nach dem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort durchgeführt, an dem sich Kinder, Eltern, Geschwister oder Großeltern befinden, werden den Beamten, wenn auch dieser Ort mehr als zweihundert Kilometer von ihrem Beschäftigungsort entfernt ist, die Fahrkosten dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort erstattet worden wären. Eine Reise-

beihilfe für eine Familienheimfahrt zum Weihnachtsfest wird bereits während der ersten sechs Monate gewährt; sie wird ferner gewährt, wenn Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate zusteht.

IV.

(1) Als Reisebeihilfe werden die Kosten der Fahrkarte für die allgemein niedrigste Klasse eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im Rahmen möglicher Fahrpreismäßigungen erstattet, jedoch nicht die Kosten für Zu- und Abgang, für das Benutzen von Schlafwagen, Schiffskabinen und für Zuschläge im Eisenbahnverkehr außer D-Zug-Zuschlägen bei Entfernungen über einhundert Kilometer und F-Zug-Zuschlägen bei Entfernungen über zweihundert Kilometer. Wird ein Flugzeug benutzt, so wird eine Reisebeihilfe nur in Höhe der Kosten gewährt, die dem Beamten unter Beachtung des Satzes 1 beim Benutzen eines allgemein üblichen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet worden wären; die oberste Dienstbehörde kann hiervon in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Führt der Beamte die Familienheimfahrt in einem privateigenen, anerkannten privateigenen oder beamteneigenen Kraftfahrzeug durch, so erhält er eine Reisebeihilfe in Höhe der Kosten, die ihm beim Benutzen eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 1 erstattet worden wären. Wird der eine Familienheimfahrt durchführende Beamte, der beim Benutzen eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Fahrkostenerstattung erhalten würde, im Kraftfahrzeug einer anderen Person mitgenommen, so wird ihm die an den Kraftfahrzeughalter gezahlte Vergütung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der beim dienstlichen Benutzen eigener Kraftfahrzeuge vorgesehenen Mitnahmeentschädigung."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1962

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1962 S. 94.

7101

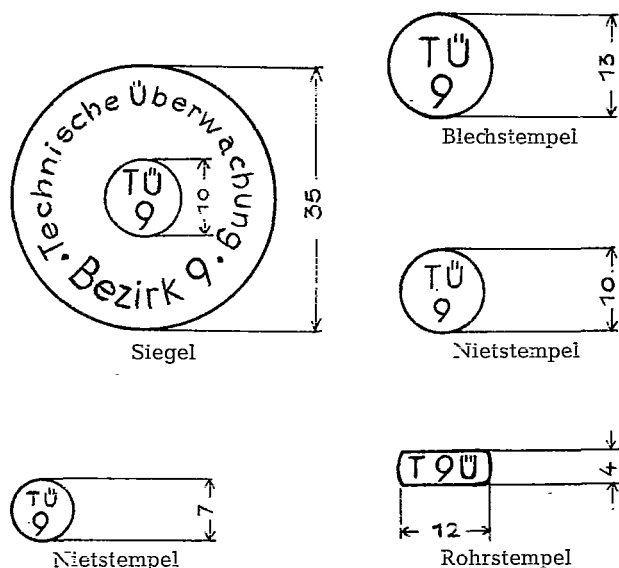
**Bekanntmachung
über die Anerkennung des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V.
als technische Überwachungsorganisation
im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO**

Vom 13. Februar 1962

Auf Grund des § 6 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) in der Fassung der Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266) wird der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO anerkannt. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird für den Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V. folgender örtlicher Zuständigkeitsbereich festgelegt:

- a) Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und der Landkreise Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers und Rees,
- b) Regierungsbezirk Köln,
- c) Regierungsbezirk Aachen.

Nach § 10 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird bestimmt, daß der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e. V. und die bei ihm angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Siegel und Stempel zu führen haben:



(Alle Muster in Originalgröße)

Düsseldorf, den 13. Februar 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Hölscher

— GV. NW. 1962 S. 95.

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirt-
schaftskammer Rheinland
für das Rechnungsjahr 1962
(Umlagefestsetzungsverordnung 1962)**

Vom 15. Februar 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet.

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1962 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Februar 1962 auf drei vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1962

Für den Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher
— GV. NW. 1962 S. 96.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 14. Februar 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. Januar 1962 S. 15 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von der Hauptgasfernleitung von Essen-Dellwig nach Bergisch Gladbach in Solingen-Ohligs abzweigend bis zur Umgehungsgasfernleitung in Neuß

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 96.

Düsseldorf, den 14. Februar 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung Bergmannsglück—Gladbeck.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 14. Oktober 1961 S. 157 und vom 9. Dezember 1961 S. 183 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von der Umspannanlage Bergmannsglück nach Gladbeck

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 96.

Düsseldorf, den 14. Februar 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung von Berghausen nach Erndtebrück.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. September 1961 S. 413 und vom 2. Dezember 1961 S. 479 (Berichtigung im Amtsblatt vom 20. Januar 1962 S. 22) die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Berghausen zum Umspannwerk Erndtebrück

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 96.